

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2025/77 vom 11. September 2025

Sg Versicherungsgericht, 2025-09-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2025_77

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2025/77 du 11 septembre 2025

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2025/77 del 11 settembre 2025

Regeste

Art. 22 IVG. Wartezeittaggeld. Massgebende Wartezeiten. Berufsberatung. Berufsberaterische Abklärung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 11. September 2025, IV 2025/77).

Erwägungen

E. 1

Der Zweck dieses Beschwerdeverfahrens erschöpft sich in der Überprüfung der angefochtenen Verfügung auf deren Rechtmässigkeit, weshalb sein Gegenstand jenem des vorangegangenen Verwaltungsverfahrens entsprechen muss. Dieses hat sich auf die Prüfung eines Begehrens um ein Wartezeittaggeld für die Zeit vom 18. Oktober 2023 bis zum 9. Januar 2024 beschränkt, weshalb auch IV 2025/77 3/5

in diesem Beschwerdeverfahren ausschliesslich zu prüfen ist, ob der Beschwerdeführer in jenem Zeitraum einen Anspruch auf ein Wartezeittaggeld gehabt hat.

E. 2.1

Eine versicherte Person hat während der Durchführung von Eingliederungsmassnahmen einen Anspruch auf ein Taggeld, wenn sie wegen der Massnahme an wenigstens drei aufeinanderfolgenden Tagen verhindert ist, einer Arbeit nachzugehen, oder wenn sie in ihrer Erwerbstätigkeit zu mindestens 50 Prozent arbeitsunfähig ist (Art. 22 Abs. 1 IVG). Gemäss dem Art. 22bis Abs. 7 lit. b IVG in Verbindung mit dem Art. 18 Abs. 1 IVV besteht auch während der Wartezeit ein Anspruch auf ein Taggeld, wenn die versicherte Person zu mindestens 50 Prozent arbeitsunfähig ist und auf den Beginn einer Umschulung warten muss. Der Anspruch entsteht gemäss dem Art. 18 Abs. 2 IVV im Zeitpunkt, in dem die IV-Stelle feststellt, dass eine Umschulung angezeigt ist. Massgebend ist, dass die versicherte Person auf den Beginn einer Eingliederungsmassnahme warten muss; während einer noch laufenden Abklärung im Hinblick auf eine bestimmte Eingliederungsmassnahme besteht noch kein Wartezeittaggeldanspruch (vgl. etwa ZAK 1991 179 f.).

E. 2.2

Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer am 18. Oktober 2023 eine Berufsberatung gewährt, nachdem sie gestützt auf eine Stellungnahme eines Berufsberaters vom 14. September 2023 festgestellt hatte, dass der Beschwerdeführer einen Anspruch auf eine Umschulung haben dürfte. Eine vorgängige Berufsberatung ist notwendig gewesen, weil damals nicht festgestanden hat, welche Umschulung konkret in Frage komme. Der Berufsberater hat im November 2023 ein Gespräch mit dem Beschwerdeführer geführt und in der Folge eine vertiefte berufsberaterische Abklärung in einem stationären Rahmen

empfohlen, das ab dem 10. Januar 2024 durchgeführt worden ist. In der Zeit vom 18. Oktober 2023 bis zum 9. Januar 2024 hat der Beschwerdeführer also nicht etwa im Sinne des Art. 18 IVV auf eine bestimmte Umschulung gewartet, denn in jener Zeit hat noch nicht festgestanden, auf welche konkrete Umschulung er einen Anspruch haben würde. Die Beschwerdegegnerin hat sein Begehren um ein Wartezeittaggeld für den Zeitraum vom 18. Oktober 2023 bis zum 9. Januar 2024 folglich zu Recht abgewiesen.

E. 2.3

Weshalb die Beschwerdegegnerin allerdings einen allfälligen Anspruch auf ein reguläres Taggeld während der Berufsberatung nicht geprüft hat, ist nicht einzusehen, denn gestützt auf den Art. 22 Abs. 1 lit. b IVG dürfte ein solcher Anspruch bestanden haben, falls der Beschwerdeführer in jener Zeit als Arbeitsagoge zu mindestens 50 Prozent arbeitsunfähig gewesen sein sollte. Der Anspruch auf ein reguläres Taggeld für die Zeit vom 18. Oktober 2023 bis zum 9. Januar 2024 gehört jedoch nicht zum Gegenstand dieses Beschwerdeverfahrens, weshalb die Frage nach einem allfälligen Anspruch auf ein reguläres Taggeld hier nicht zu beantworten ist. IV 2025/77 4/5

E. 3

Die Beschwerde ist abzuweisen. Die angesichts des im Vergleich zu einem Rentenfall unterdurchschnittlichen Verfahrensaufwandes auf 300 Franken festzusetzenden Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Der Beschwerdeführer hat die Gerichtskosten von 300 Franken zu bezahlen; diese Forderung wird mit dem im Verfahren IV 2025/49 geleisteten Kostenvorschuss von 600 Franken verrechnet. IV 2025/77 5/5

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.